

Sitzung des Stadtrates Volkach

Lfd. Nr.:	192	Tag: 09. Oktober 2006
Zahl der Mitglieder:	21	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Anwesend:	15	
für den Beschluss	15	Die Sitzung war öffentlich.
gegen den Beschluss	0	

Satzung über die Benutzung des städtischen Hallenbades in Volkach

Vorbericht

Die bestehende Satzung ist seit 1971 in Kraft und nicht mehr aktuell.

Beschluss

Die Stadt Volkach erlässt nachfolgende Satzung über die Benutzung des städtischen Hallenbades in Volkach (siehe Anlage!). Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Stadt Volkach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgender

Satzung

über die Benutzung des Städt. Hallenbades in Volkach

Präambel

Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse eines jeden Badegastes.

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung; Gemeinnützigkeit

Die Stadt Volkach betreibt und unterhält ein Hallenbad in Volkach als öffentliche Einrichtung, die zunächst der Abwicklung des Sportpflichtstundenmaßes der Haupt- und Grundschule Volkach, der anderen Schulen und darüber hinaus der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Mit dem Betrieb verfolgt die Stadt schließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung.

Die beim Betrieb entstehenden Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt. Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau des Bades einschließlich seiner Einrichtungen zu verwenden. Zu Lasten des Hallenbades darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Hallenbades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Benutzungsrecht

1. Zur Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen ist im Rahmen dieser Satzung grundsätzlich jedermann zugelassen.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung eines Erwachsenen, der die Aufsichtspflicht übernimmt, betreten. Erwachsene, die ihnen unbekannte Kinder unter 6 Jahren aus Gefälligkeit mit ins Freibad nehmen, sind verpflichtet, per Unterschrift an der Kasse zu bestätigen, dass sie die Aufsichtspflicht übernehmen. Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen, dürfen das Bad nur mit einer nichtbehinderten erwachsenen Begleitperson betreten. Dies gilt auch für Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen. In Zweifelsfällen entscheidet der aufsichtsführende Schwimmmeister.
3. Von der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden.
 - b) Personen, die an offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten leiden.
 - c) Personen, die mit Parasiten behaftet sind.
 - d) Betrunkene und Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln (Drogen, Rauschgift usw.) stehen.
 - e) Personen, die Tiere mit sich führen.

- f) Personen, die gegen Ordnungsvorschriften dieser Satzung verstoßen haben und mit einer Sperrfrist belegt sind. Gleiches gilt für Personen, die für die restliche Badezeit des Tages aus dem Bad verwiesen wurden.

Kann das Vorliegen einer Krankheit nach den Nummern 3a bis 3c nicht ausgeschlossen werden, darf der Besucher – sofern er nicht durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen kann, dass ein entsprechendes Leiden nicht bzw. nicht mehr besteht – die Bädereinrichtungen nicht nutzen.

4. Im Interesse der Sicherheit, insbesondere bei Überfüllung des Bades, darf das in Punkt 1 enthaltene Benutzungsrecht versagt werden.

§ 3

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung oder -ordnung erhoben.

§ 4

Badesaison, Öffnungs- und Badezeiten

1. Die Stadt Volkach bestimmt die Betriebszeit und teilt jährlich die Badezeiten für Schulen sowie für die Gesamtbevölkerung ein.
2. Die Badzeiten für die Gesamtbevölkerung werden durch Aushang im Bad bekannt gegeben.
3. Die Schwimmbadhalle ist spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

§ 5

Schulen, Vereine, Verbände und sonstige Gruppen, Veranstaltungen

1. Für die Benutzung des Hallebades durch Schulen, Vereine, Verbände und sonstige Gruppen sowie für Veranstaltungen werden von der Stadt bestimmte Zeiten festgelegt. Im Übrigen gelten die Satzungsbestimmungen auch für diese Personengruppen. Teilnahmeberechtigt sind nur die Mitglieder der Vereine und Gruppen, Zuschauer sind nicht zugelassen. Die Vereine und Gruppen können zu Beginn der festgesetzten Badezeit nur geschlossen das Schwimmbad betreten.
2. Bei Benutzung des Hallenbades durch die in Abs. 1 genannten Gruppen oder bei Veranstaltungen sind verantwortliche Aufsichtspersonen in ausreichender Zahl – abhängig vom Alter bzw. den Fähigkeiten der Mitglieder – mit entsprechender Ausbildung zu bestellen und dem Aufsichtspersonal des Bades zu benennen. Welche Ausbildung bzw. Rettungsnachweise notwendig sind, legt die Stadtverwaltung fest. Diese Aufsichtspersonen haben ihre Kenntnisse in Rettungsschwimmen sowie „Erste Hilfe“ in angemessenen Zeitabständen aufzufrischen; Rettungsmaßnahmen müssen immer gewährleistet sein. Sie haben während der Benutzungszeit für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf und Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen sowie darauf zu achten, dass auch etwaige Anordnungen der Stadt und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Deren eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
3. Die Teilnehmer haben die Anordnung des Aufsicht führenden Personals einzuhalten. Die Vereine und Gruppen übernehmen für den Ablauf des Übungsbetriebes die volle

Verantwortung und stellen die Stadt bei Schadensfällen von Haftungs- und Ersatzsprüchen frei. Die Haftung der Stadt in den Fällen § 1 bleibt unberührt. Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benutzung der Schwimmhalle entzogen werden. Gleiches gilt, wenn Vereine und Gruppen trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen.

§ 6

Eintritt

1. Für das Betreten und die Benutzung des Freischwimmbades mit seinen Einrichtungen ist eine Eintrittskarte zu lösen. Dies gilt auch, wenn nur das Bad besichtigt werden sollte. Die Eintrittskarte – mit Ausnahme der Dauerkarte - berechtigt grundsätzlich nur zum einmaligen Eintritt und gilt nur an dem Tage, an dem sie gelöst ist.
2.
 - a. Dauerkarten sind nur für eine Badesaison gültig. Es gilt der Aufdruck des Jahresstempels.
 - b. 12-er Karten sind für Frei- und Hallenbad gültig. Sie sind gültig im Jahr des Erwerbs und im darauffolgenden Kalenderjahr.
 - c. Ungültig gewordene Karten werden nicht zurückgenommen oder getauscht.
 - d. Für den Verlust der Karten wird keine Haftung übernommen oder Ersatz geleistet.
3. Die Bezahlung sämtlicher Gebühren erfolgt ausschließlich an der Kasse oder am Kasenautomaten.
4. Mit dem Zahlen des Eintritts erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Satzung als für ihn verbindlich an.

§ 7

Zutritt zur Schwimmhalle

1. Die Umkleieräume und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.
2. Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und die Schwimmhalle dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
3. Der Badegast hat sich beim Betreten der Schwimmhalle im Vorreinigungsraum gründlich zu waschen.

§ 8

Badebekleidung

Beim Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur ordnungsgemäße, Sitte und Anstand entsprechende, Badebekleidung erlaubt. Der Schwimmmeister entscheidet, ob die Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, kann der Badegast aus dem Bad verwiesen werden.

§ 9

Benutzung der Badeinrichtungen

1. Der Allgemeinheit stehen - mit Ausnahme bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen und Übungsstunden der Schulen, Vereine, Verbände und sonstigen Gruppen - die gesamten Badeflächen und sonstigen Flächen, (Startblöcke, Rutsche) zur Verfügung. Die Benutzung dieser Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Beim Springen von den Startblöcken ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.
3. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
4. Turn- und Spielgeräte sowie -einrichtungen werden den Badegästen auf eigene Gefahr zur Benutzung überlassen.
5. Bei Benutzung der Rutsche sind die Anordnungen des Aufsichtspersonals sowie die sonstigen Hinweise zu beachten. Das Rutschen ist nur einzeln, sitzend mit den Füßen voran erlaubt. Beim Rutschen ist auf genügend Abstand zum Vordermann zu achten, der Bereich am Auslauf der Rutsche ist schnell zu verlassen. Kinder unter 6 Jahre dürfen nur in Begleitung einer verlässlichen Vertrauensperson rutschen. Allein dürfen sie die Rutsche nicht benutzen.
6. Die Stadt kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

§ 10

Ordnungsvorschriften

1. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was gegen Sitte und Anstand, Sicherheit und die Ordnung des Badebetriebes verstößt oder eine Belästigung bzw. Gefährdung anderer darstellt.
2. Nicht gestattet ist:
 - a) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen, Pfeifen oder Toben,
 - b) der Betrieb von Radio- oder Fernsehgeräten, Plattenspielern oder Tonbändern oder die Benutzung von Musikinstrumente
 - c) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in den Gängen oder auf den Beckenumgängen,
 - d) das Rauchen
 - e) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden oder in das Schwimmbecken, und jede andere Verunreinigung des Hallenbades oder des Badewassers.
 - f) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Paper usw.)
 - g) die Beschädigung oder Beseitigung von Trennungsseilen,
 - h) das Mitbringen von Speisen oder Getränken in nicht dafür vorgesehene Bereiche,
 - i) das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren,
 - j) das Auswaschen oder Auswringen von Badebekleidung im Schwimmbecken,
 - k) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume
 - l) das Tragen von Badeschuhen im Schwimmbecken
 - m) das Benutzen von Bürsten, Seife oder anderen Reinigungsmitteln im Schwimmbecken,
 - n) der Gebrauch von Hautpflegemitteln vor oder während der Benutzung des Schwimmbeckens,
 - o) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen.

- p) An der Längsseite des Beckens in das Schwimmbecken zu springen,
 - q) An den Einstiegsleitern, Haltestangen oder Absperrungen zu turnen,
 - r) sich an das Trennseil zu hängen,
 - s) Startsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen.
- t) Das Spielen mit Bällen zu spielen oder die Benutzung von Schnorchelgeräten, Schwimmflossen, Taucherbrillen und Luftmatratzen etc. kann vom Aufsichtspersonal bei Bedarf (z.B. hohe Besucherzahl) untersagt werden.
3. Abfälle aller Art sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
 4. Nichtschwimmern ist das Benutzen des Schwimmerbeckens untersagt.
 5. Beschädigungen und Verunreinigungen sind dem Schwimmmeister unverzüglich zu melden.
 6. Die Anordnungen des Badpersonals - insbesondere des Schwimmmeisters und der Aufsichten - sind zu befolgen.
 7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten.

§ 11

Haftung

1. Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. (vgl. § 10)
2. Jeder Besucher haftet für den Schaden, den er der Stadt Volkach durch sein satzungswidriges Verhalten zufügt.
3. Die Stadt Volkach haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden sowie den Verlust von Gegenständen, insbesondere durch Diebstahl, die den Besuchern des Bades durch Dritte zugefügt werden. Dies gilt auch für die in den Garderobenbehältnissen ordnungsgemäß verwahrten Sachen sowie für die auf dem Parkplatz oder Fahrrad-/Mopedabstellplatz abgestellten Fahrzeuge.
4. Im übrigen haftet die Stadt Volkach für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bades, bei dessen Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nur dann, wenn die Stadt bei Auswahl, Leitung oder Überwachung der dafür verantwortlichen Personen ein Verschulden trifft. Die Haftung ist auch in diesem Fall ausgeschlossen, wenn es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre, die unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann.
5. Ansprüche gegen die Stadt Volkach sind unverzüglich beim aufsichts-führenden Schwimmmeister oder bei der Stadtverwaltung geltend zu machen.

§ 12 Garderobenschränke

Die Garderobenschränke sollen möglichst zur Aufbewahrung der Kleidung benutzt werden.

Sonstige Aufbewahrung erfolgt auf eigenes Risiko.

Der Badegast hat den Garderobenschrank selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Bades bei sich zu behalten. Für verlorengegangene Schlüssel sind vor Aushändigung der

Kleidung 20,00 Euro zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, wenn der Schlüssel gefunden wird, bevor das Schloss ausgetauscht wurde.

§ 13

Fundsachen

Gegenstände, die im Bereich des Hallenbades gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzuliefern. Die Funde werden sechs Wochen aufbewahrt. Über Fundgegenstände, die innerhalb dieser Zeit nicht abgeholt werden, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen durch das Fundamt der Stadtverwaltung verfügt.

Zur Aufbewahrung abgegebene oder in Garderobeschränken eingeschlossen und innerhalb von 1 Monat – gerechnet vom Tage der Abgabe an- vom Berechtigten nicht abgeholt Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Bei Unterlassung der Ablieferung von Fundgegenständen bleibt Strafanzeige wegen Fundunterschlagung vorbehalten.

§ 14

Sicherheits- und Rettungsmaßnahmen, Unfälle

1. Zur Sicherheit der Badegäste sind Rettungsringe und Rettungsstangen vorhanden, deren unbefugte Benutzung untersagt ist. In erster Linie leistet das Aufsichtspersonal Hilfe.
2. Bei Unfällen, Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen eines Badegastes wird durch das Aufsichtspersonal Erste Hilfe geleistet und alles Nötige veranlasst.
3. Badegäste können im Notfall zur Unterstützung des Aufsichtspersonals zur Hilfeleistung herangezogen werden, den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 15

Aufsicht

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu achten.
2. Wünsche, Beschwerden und sonstige Anliegen, die den Badebetrieb betreffen, können von den Besuchern beim Aufsichtspersonal oder direkt bei der Stadt Volkach vorgebracht werden.

§ 16

Zuwiderhandlungen

1. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die im Hallenbad gröblich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, für den Rest des Tages aus dem Bad zu verweisen.
2. Personen, die im Hallenbad gegen Ordnung und Sicherheit, den Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Wurde ein Badegast verwiesen, so kann er bis zur Dauer von drei Jahren von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.